



An den Grossen Rat

19.0883.04

BVD/P190883

Basel, 3. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020

Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“;

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht und Ratschlag betreffend Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“;

Antrag des Regierungsrates

Inhalt

1. Begehrungen.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Gegenvorschlag der UVEK.....	3
4. Stellungnahme und Änderungsvorschlag zum Gegenvorschlag der UVEK.....	4
5. Finanzielle Auswirkungen	4
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	5
7. Antrag.....	5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, auf eine Zweckbindung von Einnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City zur Äufnung eines Stadtbelebungsfonds zu verzichten, wie dies von der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) mit Bericht Nr. 19.0883.03 vom 24. Juni 2020 dem Grossen Rat als Gegenvorschlag zur Kantonalen Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ vorgeschlagen wurde.

Zweckbindungen auf Einnahmen schränken die finanzielle Flexibilität ein. Auf die Errichtung solcher sollte deshalb grundsätzlich verzichtet werden, vor allem dann, wenn sie wie vorliegend nicht notwendig ist bzw. das Ziel auch über eine Ausgabenbewilligung erreicht werden kann.

2. Ausgangslage

Die Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ fordert, dass im Kanton Basel-Stadt auf öffentlichem Grund an Werktagen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und an Sonntagen durchgehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichtet wird. In den übrigen Zeiten sollen die Gebühren sowohl auf oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund als auch in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung die durchschnittlichen Tarife der Orte Freiburg i.Br., Lörrach, Weil am Rhein, Mulhouse und Saint-Louis nicht übersteigen. Dies soll zu einer Belebung der Innenstadt führen und den innerstädtischen Betrieben mehr Kundinnen und Kunden zuführen.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative in seinem Ratschlag Nr. 19.0883.01 vom 3. Juli 2019 ab, widerspricht sie doch seiner Zielsetzung, die Parkierung aus dem Strassenraum in Parkings zu verlagern. Könnte rund um die Innenstadt auf Allmend gratis parkiert werden, wäre dies für auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer allenfalls von Vorteil, für die Anwohnerinnen und Anwohner aber mit Sicherheit nachteilig. Es käme – soweit überhaupt möglich – zu einer Verlagerung von Parkervorgängen aus Parkhäusern auf die Allmend.

In ihrem Bericht vom 24. Juni 2020 schlägt die UVEK als Gegenvorschlag zur Kantonalen Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ die Schaffung eines Stadtbelebungsfonds vor.

Der Stadtbelebungsfonds soll durch Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City geäufnet werden. Die staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City befinden sich im Finanzvermögen und sind damit gemäss § 50 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt vom 14.03.2012 (Finanzaushaltsgesetz, SG 610.100) in der Bewirtschaftungskompetenz des Regierungsrates.

3. Gegenvorschlag der UVEK

Im Bericht der UVEK vom 24. Juni 2020 schlägt die UVEK dem Grossen Rat folgende Ergänzung des Standortförderungsgesetzes vom 29.06.2006 (SG 910.200) vor:

§ 5c Stadtbelebungsfonds

¹ Von den Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City fliessen 4%, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung. Dessen Mittel dienen zum Zweck der Unterstützung von Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken, sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes wirken. Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.

² Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. Der Fondsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsmittel.

³ Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Die Bestimmungen gemäss § 5c Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes treten per 1.1.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2030.

4. Stellungnahme und Änderungsvorschlag zum Gegenvorschlag der UVEK

Gemäss § 50 Abs. 1 des Finanzaushaltgesetzes verwaltet der Regierungsrat das Finanzvermögen des Kantons und verfügt damit unter Vorbehalt der §§ 50a (aktive Bodenpolitik) und 50b (Veräusserungsbeschränkung) des Finanzaushaltgesetzes über dessen Bewirtschaftungskompetenz. Die staatlichen Parkhäuser sind dem Finanzvermögen zugeordnet, da sie nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (§ 39 des Finanzaushaltgesetzes).

Der Gegenvorschlag der UVEK sieht eine Zweckbindung von Einnahmen vor. Auf Zweckbindungen von Einnahmen sollte generell verzichtet werden, da sie die finanzielle Flexibilität des Kantons einschränken. Im vorliegenden Fall besteht keine Notwendigkeit einen Fonds aus zweckgebundenen Einnahmen einzurichten. Das Ziel der UVEK kann über eine Ausgabenbewilligung erreicht werden. Der Gegenvorschlag soll nicht im Standortförderungsgesetz, sondern im Umweltschutzgesetz angesiedelt werden. Demgemäß schlägt der Regierungsrat folgende Fassung des neuen § 18a Umweltschutzgesetz vor:

§ 18a5c Stadtbelebungsfonds

¹ Von den Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City fliessen 4%, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung. Dessen Mittel dienen Zum Zweck der Unterstützung von privaten Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken und sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 des Standortförderungsgesetzes dieses Gesetzes wirken, wird für die Jahre 2021 bis 2030 ein Fonds zur Stadtbelebung mit einem Fondsvermögen von 6'000'000 Franken eingerichtet.

Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.

² Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Fondsrats über die Verwendung der Mittel.

³ Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Die Bestimmungen gemäss § 18a Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2030.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gegenvorschlag der UVEK würden 4% der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung fliessen.

Im Jahr 2019 betragen die Brutto-Einnahmen aus den vier Parkhäusern in der Innenstadt 17.2 Mio. Franken. 4% entsprechen 688'000 Franken, womit die Grenze von 600'000 Franken damit ausgeschöpft würde.

Der Antrag des Regierungsrates bleibt betragsmässig gleich mit 600'000 Franken pro Jahr für zehn Jahre (maximal 6 Mio. Franken).

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Finanzaushaltsgesetzes überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Änderungsbeschluss gemäss § 4 des Publikationsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, in der Debatte des Berichts der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht und Ratschlag betreffend Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs anstelle desjenigen der UVEK.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosser Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag des Regierungsrats Nr. 19.0883.01 vom 2. Juli 2019, in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 19.0883.03 vom 24. Juni 2020 sowie in den Antrag des Regierungsrates Nr. 19.0229.04 vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'099 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichten formulierten Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991¹ ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

§ 16^{bis} Einschränkung des Parkierens

In Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung ist die Parkdauer unbeschränkt. Bei oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund kann die Parkdauer montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr zeitlich beschränkt werden.

§ 16^{ter} Parkgebühren

¹ Für Parkplätze in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung können rund um die Uhr, für oberirdische Parkplätze auf öffentlichem Grund montags bis samstags zwischen 8 und 20 Uhr Parkgebühren erhoben werden.

² Der Kanton sorgt für konsumenten- und besucherfreundliche Parkgebühren, welche der Stadtbelebung dienen und die durchschnittlichen Tarife vergleichbarer Parkplätze in den Städten Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil, Mulhouse und Saint-Louis nicht überschreiten. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Eintreten der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die entsprechende Verordnung ist innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.“

wird folgende Gesetzesänderung gegenübergestellt:

Das Umweltschutzgesetz vom 13. März 1991² wird wie folgt geändert:

§ 18a Stadtbelebung (neu)

¹ Zum Zweck der Unterstützung von privaten Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken und sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 des Standortförderungsgesetzes wirken, wird für die Jahre 2021 bis 2030 ein Fonds zur Stadtbelebung mit einem Fondsvermögen von 6'000'000 Franken eingerichtet.

¹ SG 780.100

² SG 780.100

Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.

² Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Fondsrats über die Verwendung der Mittel.

³ Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 3 treten am 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2030.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberchtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberchtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative tritt die entsprechende Gesetzesänderung sofort in Kraft. Bei Annahme des Gegenvorschlags tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.